

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Mindeststeuer auf Liegenschaften juristischer Personen, wie sie in §§ 111 bis 116 des Steuergesetzes Basel-Stadt geregelt ist, aufzuheben und §§ 111 bis 116 des Steuergesetzes vom 12. April 2000 ersatzlos zu streichen.

Basel Stadt verlangt von juristischen Personen, die in Basel Immobilien besitzen, eine als Mindeststeuer ausgestaltete Grundstücksteuer von 4% des Liegenschaftswertes (die Mindeststeuer auf Grundstücken kommt dann zum Tragen, wenn sie höher ist als die geschuldete ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer).

Bei juristischen Personen sind - im Gegensatz zu den natürlichen Personen - die Vermögenssteuerwerte nicht flächendeckend bekannt. Deshalb sowie wegen der vielfältigen Ausnahmen ist die Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Mindeststeuer relativ komplex, was zu einem beträchtlichen Aufwand führt, der den an sich schon bescheidenen Ertrag vermindert.

Die Basler Regelung hat zur Folge, dass Immobiliengesellschaften, aber auch Versicherungen und Wohngenossenschaften (diese zu einem reduzierten Satz von 2%) eine Steuerlast erleiden, die nicht auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beruht. Besonders stossend ist die Tatsache, dass davon auch Pensionskassen betroffen werden. Zurzeit kennen nur (noch) 10 andere Kantone eine derart ausgestaltete Mindeststeuer, nicht aber unsere Nachbarkantone Baselland und Solothurn. Im Aargau wurde eine Motion zur Abschaffung an den Regierungsrat überwiesen.

Bei der Steuerhöhe liegt Basel mit dem gewählten Satz von 4% übrigens einsam an der Spitze im eidgenössischen Vergleich (die anderen Kantone liegen zwischen 0 und 2%).

Für Immobiliengesellschaften bedeutet eine solche Mindeststeuer, dass derjenige, der die Gewinnmöglichkeiten nicht ausreizt und die Liegenschaft regelmäßig unterhält und renoviert, steuerlich bestraft wird, weil er eine Mindeststeuer bezahlen muss.

Diese Regelung verzerrt den Wettbewerb, weil sie nur juristische, nicht aber natürliche Personen betrifft. Sie verteuert die Mieten, und sie macht Immobilieninvestitionen im Kanton Basel-Stadt für Pensionskassen unattraktiv. Unsere Vision „Schaffung von attraktivem Wohnraum“ bleibt so Makulatur, weil der Platz Basel für Versicherungen und Pensionskassen wegen dieser Sondersteuer unattraktiv ist.

Aufgrund der oben genannten Gründe ist klar, dass die Mindeststeuer auf Immobilien nicht nur ein steuertechnischer Sündenfall, sondern auch eine praxisuntaugliche Regelung mit kontraproduktiver Wirkung ist. Der Verzicht auf diese Bestimmung bringt eine wirksame Wohnbauförderung, ohne dass Subventionen benötigt werden. Diese Bestimmung ist somit ersatzlos aus dem Steuergesetz zu streichen.

Helmut Hersberger, Baschi Dürr, Christophe Haller, Rolf von Aarburg,
Stephan Gassmann, Conradin Cramer, Daniel Stolz, Sebastian Frehner